

# Ablauf des gesetzeskonformen Abbruchs

## Wie gehe ich bei einem gesetzeskonformen Abbruch vor, damit ich später keine Probleme bekomme?

1. Bekanntgabe des Abbruchvorhabens bei Ihrer Gemeinde
2. Einholung aller notwendigen Bewilligungen: Auskunft hierzu erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde
3. Erhebung der anfallenden Mengen bzw. des Rauminhaltes
4. Fotodokumentation vor, während und nach dem Abbruch
5. Gebäude entkernen = Herstellung des Rohbauzustandes (= Rückbau)
6. Abbruch und richtige Abfalltrennung
7. Fachgerechte Entsorgung/Verwertung
8. Meldung an den Bezirksabfallverband mit dem Formular "Mengenmeldung nach Gebäudeabbruch" (erst tragend bei mehr als 100 Tonnen Abbruchabfällen)

### Grundsätzlich gilt:

- Die anfallenden Abfallarten (z.B. Bauschutt, Holz, Metalle, Kunststoffe, Restabfall) müssen getrennt entsorgt werden.
- Gefährliche Abfälle (wie Asbestzement, Teer, etc.) sind von nicht gefährlichen Abfällen zu trennen.
- Die Baurestmassen dürfen nur bewilligt (Baurecht, Naturschutzrecht, Forstrecht) für eine zulässige Baumaßnahme eingesetzt werden. Hat der Bauherr keine zulässige Verwendung für die Baurestmassen, so müssen diese an einen befugten Entsorgungsbetrieb übergeben oder in einer Baurestmassendeponie entsorgt werden.

**Die Daten müssen vom BAV an das Amt der OÖ. Landesregierung übermittelt werden. Sämtliche Gutachten, Fotodokumentationen und Entsorgungsnachweise müssen gemeinsam mit den dazugehörigen Belegen mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt werden. Dies dient – im Fall einer Überprüfung durch das Zollamt – der Beweislage.**

# Detailinformationen zu Gebäudeabbrüchen

Das **Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009** legt für anzeige- oder bewilligungspflichtige Abbruchvorhaben Meldepflichten fest:

- Die Gemeinde muss Abbruchvorhaben dem Bezirksabfallverband (BAV) melden.
- Der Bauherr muss unverzüglich nach Abschluss der Abbrucharbeiten Art, Menge und Verbleib der abgebrochenen Baurestmassen dem BAV bekanntgeben (siehe Formular „**Mengenmeldung nach dem Gebäudeabbruch**“).
- Der BAV muss diese Daten der Oö. Landesregierung übermitteln. Diese Behörde kann die ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Wiederverwendung der angefallenen mineralischen Baurestmassen überprüfen.

Die seit 1. Jänner 2016 geltende (und novellierte) **Recycling-Baustoffverordnung (RBV)** regelt die

- Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten,
- die Trennung und Behandlung von dabei anfallenden Abfällen,
- sowie die Herstellung, Verwendung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen.

Alle bei einem Abbruch anfallenden mineralischen und nicht mineralischen Materialien gelten als Abfälle und müssen ordnungsgemäß getrennt und entsorgt werden. Nur bei Einhaltung gewisser Voraussetzungen dürfen sie als Recyclingbaustoffe vor Ort wiederverwendet werden.

**Ziel des Gesetzgebers ist es, illegale Beseitigungen und Ablagerungen zu verhindern!**

# Vor dem Abbruch

## Vorgehensweise für den Bauherrn

1. Meldung des Abbruchvorhabens bei der Gemeinde (in welcher der Abbruch erfolgt).
2. Erhebung der anfallenden Mengen bzw. des Rauminhaltes:

		Erforderliche Erkundungen und Dokumente
<b>Fall 1</b>	<b>Unter 100 t</b> Bau- und Abbruchmaterial (ohne Bodenaushub)	Leermeldung an den BAV
<b>Fall 2</b>	<b>Unter 750 t</b> Bau- und Abbruchmaterial (ohne Bodenaushub)	Baurestmassen dürfen für eine zulässige Baumaßnahme auf demselben Grundstück verwendet werden. Es ist keine chemische Analyse notwendig, sofern sichergestellt ist, dass diese frei von Schad- und Störstoffen sind (siehe Eigenverwertung/alternative Qualitätssicherung)
<b>Fall 3</b>	<b>mehr als 750 t</b> Bau- und Abbruchmaterial und <b>unter 3.500 m<sup>3</sup></b> Brutto-Rauminhalt	<b>Schad- und Störstofferkundung</b> nach der ÖNORM B 3151 inklusive einer entsprechenden Dokumentation (Rückbaukonzept) durch eine rückbaukundige Person (kann Ihnen Ihr Abbruchunternehmen bzw. Baumeister vermitteln). Vor dem Einbau der Baurestmessen ist eine chemische Analyse notwendig
<b>Fall 4</b>	<b>mehr als 750 t</b> Bau- und Abbruchmaterial und <b>über 3.500 m<sup>3</sup></b> Brutto-Rauminhalt	<b>umfassende Schad- und Störstofferkundung inkl. Rückbaukonzept</b> durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt. Vor dem Einbau der Baurestmessen ist eine chemische Analyse notwendig

3. Vor dem Abbruch hat immer der Ausbau von wiederverwendbaren Bauteilen und eine Schad- und Störstoffentfernung (z.B. Kamine, Eternit, ölverseuchte Böden, Tankraum, ...) zu erfolgen.
4. Bei Fall 3 und 4 erfolgt nach Entfernung der Schad- und Störstoffe eine formlose Bestätigung des Freigabezustandes durch die rückbaukundige Person (bei > 750 t) oder die externe befugte Fachperson bzw. Fachanstalt (bei > 3.500 m<sup>3</sup> Raum-Inhalt).

# Planung: Vergabe an befugtes Unternehmen oder Eigenregie?

## Vergabe = Sorglos-Variante

Mit dem Abbruchvorhaben und der Entsorgung der anfallenden Abfälle wird ein befugtes Unternehmen beauftragt. Dieses muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten. Für den Bauherrn bleibt nur die Sammlung und Aufbewahrung der Belege und Dokumentationen sowie die Bekanntgabe der Mengen an den BAV.

## Eigenverwertung (von Beton od. mineralischem Bauschutt)

Eventuell erforderliche Bewilligungen müssen VOR dem Einbau des Recyclingmaterials vorliegen → Informieren Sie sich rechtzeitig! Das gewonnene Recyclingmaterial muss im Zuge derselben Baustelle oder auf einer Baustelle im eigenen Betrieb wiedereingesetzt werden. Eine Übergabe an andere Personen ist nicht erlaubt.

## Eigenverwertung der angefallenen Baurestmassen ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- insgesamt nicht mehr als 750 t mineralische Abfälle aus einem Abbruch.
- Einhaltung der Trennpflicht.
- bautechnische Verwertung auf derselben Baustelle (bautechnische Eignung).
- keine Verwendung im und unmittelbar über dem Grundwasser sowie in Oberflächengewässern.
- durch ein **alternatives Qualitätssicherungssystem** muss sichergestellt sein, dass die Abbruchabfälle weitgehend frei von Schad- und Störstoffen sind und auch keine sonstigen Verunreinigungen enthalten.

## Folgen einer Eigenverwertung ohne Qualitätssicherung:

- Der nicht ordnungsgemäße Einbau von Baurestmassen ist nach dem Abfallwirtschaftsgesetz untersagt und kann zu **empfindlichen Strafen** (Verwaltungsstrafverfahren: € 450 bis € 8.400) führen. Das Material muss wieder ausgegraben und erst recht kostenpflichtig entsorgt werden.
- Zusätzlich hebt die Zollbehörde für einen Einbau von nicht qualitätsgesichertem Bauschutt einen Altlastenbeitrag (ALSAG) in Höhe von € 9,20 pro Tonne ein.

### Was ist unter einer alternativen Qualitätssicherung zu verstehen?

- Voraussetzung: Die Verwertungsabsicht muss im Vordergrund stehen, nicht die Entledigungsabsicht.
- Das Recyclingmaterial muss für eine bauliche Maßnahme eingesetzt werden. (Eine Geländevertüfung ist keine bauliche Maßnahme.)
- schriftliche Bestätigung des Baumeisters über die bautechnische Eignung des Materials.
- schriftliche Dokumentation eventueller Schad- und Störstoffe (z.B. Eternit, Kamin, Öltank, usw.)
- Rückbau des Gebäudes und Entsorgung von Schad- und Störstoffen.
- Fotodokumentation des Gebäudes vor dem Abbruch, nach dem Rückbau und der baulichen Verwendung des Bauschutts.

## Abfalltrennung auf der Baustelle

Die Abfalltrennung ist gesetzlich verpflichtend und das Vergraben oder Verbrennen von Abfällen ist strengstens verboten! Bei Abbrüchen muss eine Abfalltrennung in mind. 7 Stoffgruppen erfolgen:

- Bodenaushubmaterial
- Mineralische Abfälle
- Ausbauasphalt
- Holzabfälle
- Metallabfälle
- Kunststoffabfälle
- Siedlungsabfälle
- gefährliche Abfälle (z.B. alte asbestzementhaltige Fassaden- und Dachplatten, Mineraldämmstoffe, Teeranstriche, ölhaltige Estriche, ...) sind vor Ort vorab abzutrennen.
- Schad- (z.B. HFCKW-haltige Dämmstoffplatten) und Störstoffe (z.B. Gipsausbauten, Fußbodenbeläge) sind vorweg auszubauen/zu trennen. Grundsätzlich hat diese Trennung vor Ort zu erfolgen und der Bauherr hat entsprechende Flächen und Einrichtungen (Container, Bigbags, Mulden) hierfür zur Verfügung zu stellen.

**Eine durchdachte Abfalltrennung mit System hilft Ihnen Zeit und Geld zu sparen!**

## Bitte beachten Sie, dass ...



ALTSTOFF  
SAMMELZENTRUM

- im ASZ nur haushaltsübliche Mengen angenommen werden können.
- Die Entsorgung eines kompletten Hauses ist im ASZ nicht möglich!
- es für bestimmte Stoffe Mengenbeschränkungen gibt: Bauschutt, Heraklit & Gipskarton, Eternit, Altholz!
- Sie Restabfall und größere Mengen bei Ihrem Entsorgungsfachbetrieb entsorgen!
- für die gesetzlich verpflichtende Mengenmeldung ein Nachweis für den Verbleib (Rechnung) erbracht werden muss.

## Nach dem Abbruch

- **MELDEVERPFLICHTUNG**

Ab einer Gesamtabfallmenge von 100 t muss der Bauherr unverzüglich nach Abschluss der Abbrucharbeiten **Art, Menge und Verbleib der abgebrochenen Baurestmassen dem BAV bekanntgeben** (siehe Formular „Mengenmeldung nach dem Gebäudeabbruch“).

- Alle **Dokumente** (Fotodokumentation, Schad- und Störstofferkundung, Rückbaukonzept, Freigabebestätigung sowie alle Belege - Rechnungen, Wiegescheine, Bestätigungen – die, die Übergabe von Abfällen an den jeweiligen Entsorger bestätigen, Kopie der Mengenmeldung an den BAV) sind vom Bauherrn **mindestens 7 Jahre aufzubewahren** und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.



BEZIRKSABFALLVERBAND EFERDING

Josef-Mitter-Platz 2, 4070 Eferding

Tel: 07272/50 05-20

E-Mail: [eferding@umweltprofis.at](mailto:eferding@umweltprofis.at)

[www.umweltprofis.at/eferding](http://www.umweltprofis.at/eferding)

# Beratung und Information

## Allgemeine Abbruchberatung

Bezirksabfallverband Eferding (BAV)

07272/5005-22

Bernhard Riedler, BSc

[www.umweltprofis.at/eferding](http://www.umweltprofis.at/eferding)

## Infos zu Bewilligungen

Bauamt der Gemeinde

Forst-, Naturschutz-, Wasserrechts- und Gewerbeabteilung der BH

Umweltrechtsabteilung beim Amt der OÖ Landesregierung;

Infos zu Recyclingbaustoffen und -firmen: BaustoffRecyclingVerband: [www.br.v.at](http://www.br.v.at)

Infos zur ALSAG-Pflicht: Zollamt Österreich

**Hinweis:** Die betreffenden Gesetze wurden auszugsweise und sinngemäß wiedergegeben. Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität kann daraus nicht abgeleitet werden.



Handeln Sie mit uns!

